



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a CoronaSchVO vom 20.10.2020

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. § 15a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 vom 16.10.2020 (GV. NRW. S. 978a) wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende verfügt:

1. Klarstellend wird für das Gebiet der Stadt Oberhausen festgestellt, dass die Gefährdungsstufe 1 gem. § 15a Abs. 2 Satz 1 CoronaSchVO am 15.10.2020 erreicht wurde.

2. Für das Gebiet der Stadt Oberhausen wird gem. § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 festgestellt.

Mit Feststellung der Gefährdungsstufe 2 treten gem. § 15a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO die dort aufgeführten Regelungen für das Gebiet der Stadt Oberhausen unmittelbar in Kraft.

3. In folgenden Bereichen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung:

a. Stadtbezirk Sterkrade:

- Bahnhofstraße (einschließlich „Kleiner Markt“) zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und Ostrampe
- Steinbrinkstraße zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und der Kreuzung Friedrichstraße/Eugen-zur-Nieden-Ring
- Der gesamte Bereich (inklusive Parkplatz) am Sterkrader Tor

b. Stadtbezirk Osterfeld:

- Gildenstraße zwischen Marktplatz Osterfeld und Bottroper Straße

c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen:

- Marktstraße zwischen Mülheimer Straße und Friedrich-Karl-Straße
- Elsässer Straße zwischen Marktstraße und Poststraße inklusive Friedensplatz
- Langemarkstraße zwischen Helmholtzstraße und Friedensplatz

d. Neue Mitte Oberhausen (CentrO):

- CentrO-Promenade begrenzt durch den Platz der Guten Hoffnung und den Luise-Albertz-Platz

Der genaue Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erfassten Bereiche ist in den als **Anlage 1** zu dieser Allgemeinverfügung genommene Pläne durch Linien kenntlich gemacht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Oberhausen vom 15.10.2020 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 15. Oktober 2020, Sonderamtsblatt 27/2020, S. 260, 261) außer Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Oberhausen vom 15.10.2020 wurde bereits festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz am 15.10.2020 den Wert von 35,1 erreicht hatte, ohne dass in der Stadt Oberhausen ein klar abgrenzbares Infektionsgeschehen vorgelegen hätte oder sich die Infektionszahlen auf einzelne konkrete Anlässe hätten zurückführen lassen. Diese Allgemeinverfügung entfaltete auch nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 Wirkung und löste damit unmittelbar die Geltung der neuen Regelungen der Coronaschutzverordnung aus. Auf den Begleiterlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 und des Bußgeldkataloges zur Coronaschutzverordnung vom 16.10.2020 wird Bezug genommen.

Vor diesem Hintergrund dient die Klarstellung unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung lediglich der klarstellenden Wiederholung der bereits getroffenen Feststellung sowie ihrer Fortgeltung. Feststellungen der Gefährdungsstufen gem. § 15a Abs. 2 S. 3 CoronaSchVO können erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden. Eine Aufhebung der getroffenen Feststellung kann und soll daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Es wird jedoch die Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Oberhausen vom 15.10.2020 aufgehoben, da sie Regelungen enthält, die nunmehr in § 15a der CoronaSchVO enthalten sind, hinter diesen allerdings zurück bleiben. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Oberhausen vom 15.10.2020 unter ausdrücklicher Beibehaltung der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 dient insgesamt der Schaffung von Normklarheit.

Gem. § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO hat eine betroffene kreisfreie Stadt durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 festzustellen, wenn die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit bezogen

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 262 bis 267

auf die kreisfreie Stadt über dem Wert von 50 liegt und das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist.

Bezogen auf die Stadt Oberhausen liegt die 7-Tages-Inzidenz nach der Veröffentlichung des Landesentrums Gesundheit am 20.10.2020 bei 52,7. Dieses Infektionsgeschehen kann nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückgeführt und eingegrenzt werden. Das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 ist daher festzustellen. Mit Wirksamwerden der Feststellung treten die in § 15a CoronaSchVO vorgesehenen landeseinheitlichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen automatisch in Kraft. Der Wortlaut des § 15a CoronaSchVO ist als **Anlage 2** dieser Allgemeinverfügung beigelegt.

Gemäß § 15a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m zu erwarten ist. Bei den unter Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Bereichen handelt es sich um jeweils stark frequentierte Fußgängerzonen bzw. um die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO bei denen aufgrund des Verhältnisses zwischen baulicher Ausgestaltung und dem aufgrund des angrenzenden Waren-/Dienstleistungsangebotes erfahrungsgemäß regelmäßig entstehenden Besucherstroms davon ausgegangen werden muss, dass der Mindestabstand von 1,5 m regelmäßig unterschritten wird. Diese Einschätzung deckt sich mit den Beobachtungen des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Oberhausen in den v.g. Bereichen. Diese Bereiche wurden daher gem. § 15a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 CoronaSchVO festgelegt. Weitere Bereiche, bei denen ebenfalls vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 15a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 CoronaSchVO ausgegangen werden müsste, sind derzeit nicht ersichtlich.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Ich weise darauf hin, dass diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar ist. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Feststellungen der Gefährdungsstufen können gem. § 15a Abs. 2 S. 3 CoronaSchVO erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

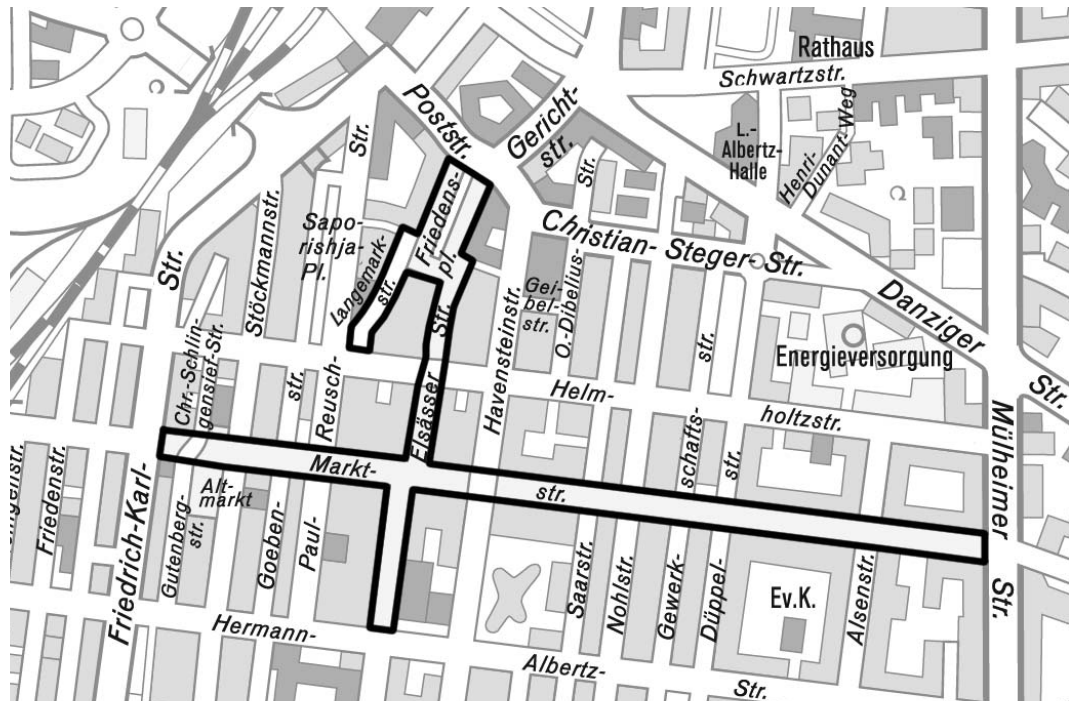
Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

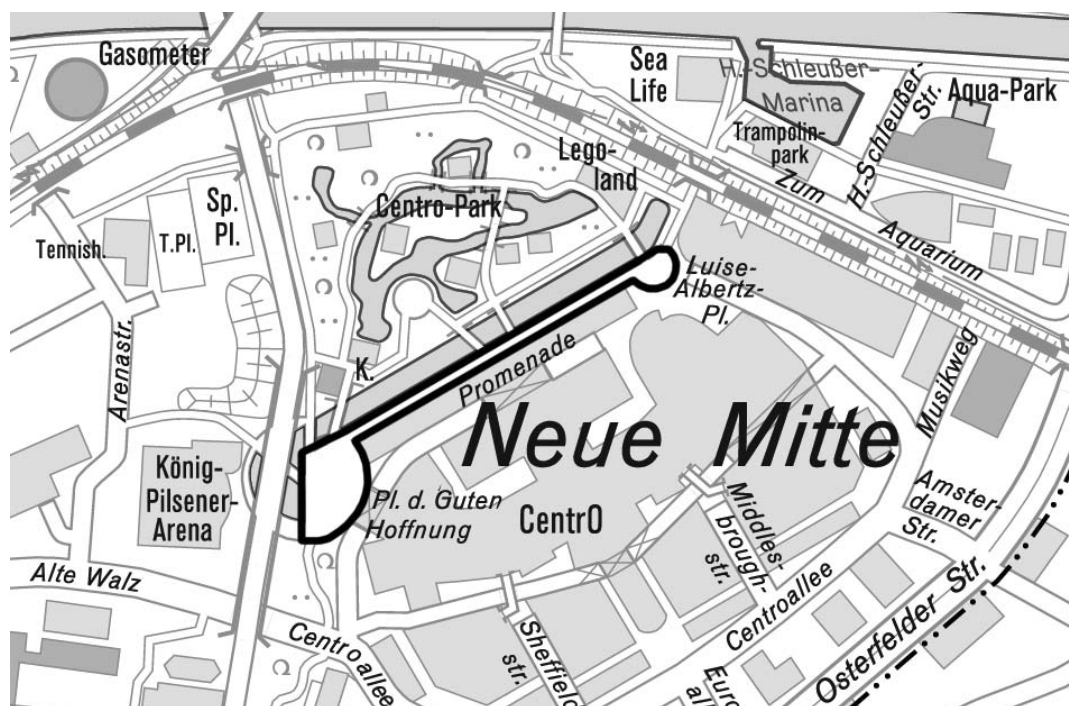
Oberhausen, 20.10.2020
In Vertretung

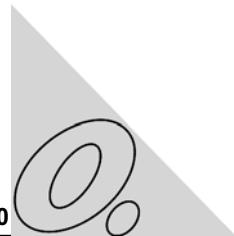
Frank Motschull
Beigeordneter

Anlage 1
(3/4) Stadtbezirk Alt-Oberhausen



Anlage 1
(4/4) Neue Mitte Oberhausen (CentrO)





Anlage 2

§ 15a der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 vom 16.10.2020 (GV. NRW. S. 978a) hat folgenden Wortlaut:

§ 15a Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen

- (1) Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden beobachten mit Unterstützung des Landesentrums Gesundheit fortlaufend das lokale, regionale und landesweite Infektionsgeschehen. Ein wesentlicher Indikator ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).
- (2) Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt über dem Wert von 35 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen, stellt der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt am ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest. Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach Satz 1 über dem Wert von 50, stellt der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 fest. Die Feststellungen der Gefährdungsstufen 1 und 2 können erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden. Kreise können das Gebiet einzelner Gemeinden von der Feststellung ausdrücklich ausnehmen, wenn dort gesichert ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen unterhalb der jeweiligen Grenzwerte festzustellen ist und eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in diese Gemeinden - gerade bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet - ausgeschlossen erscheint.
- (3) Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 treten in den jeweiligen Kommunen die folgenden Regelungen in Kraft:
 - 1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig,
 - 2. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 25 Personen teilnehmen,
 - 3. abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 1a und 3a besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13

Absatz 1 und 2, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator, Vortragender) unvereinbar ist, sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen,

- 4. abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 darf das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden,
- 5. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen); die entsprechenden Bereiche sind in der Allgemeinverfügung nach Absatz 2 festzulegen.

Soweit die betroffenen Kommunen weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (beispielsweise eine Sperrstunde für gastronomische Einrichtungen) für erforderlich halten, stimmen sie diese mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit der zuständigen Bezirksregierung ab und setzen diese um.

- (4) Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 treten in den jeweiligen Kommunen die folgenden Regelungen zusätzlich in Kraft:
 - 1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse sind ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig,
 - 2. der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 und 2 sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig,
 - 3. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 10 Personen teilnehmen,
 - 4. abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens fünf Personen.

Weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind, soweit erforderlich - insbesondere bei fortschreitendem Infektionsgeschehen, in Abstimmung mit den in Absatz 3 genannten Stellen anzuordnen.
- (5) Die besonderen Beschränkungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 gelten nicht für Beerdigungen, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen

und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt.

- (6) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann durch Erlass landeseinheitliche Vorgaben für die nach Absatz 2 und Absatz 3 umzusetzenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen festlegen.



DEINE MISSION FÜR UNSERE STADT

JOIN THE TEAM

DEINE AUSBILDUNG BEI DER STADT OBERHAUSEN

BEWIRB DICH JETZT!

!ACHTUNG! DIE STADTVERWALTUNG OBERHAUSEN BILDET AUS!

PRAXISNAHE AUSBILDUNG

DUALE STUDIENGÄNGE, BACHELOR OF LAWS/ARTS

PRAKTIKA & BERUFSFELDERKUNDUNGEN

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 5. November 2020

**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46**

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2020 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

**THEATER
OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de